

Name der Gesellschaft:  
Bergbau=Gesellschaft Vereinigte Westphalia.

会社名：  
鋁山会社「合同ヴェストファリア」

認可年月日：  
1857.06.04.

業種：  
鋁山精錬

掲載文献等：  
Extra-Beiblatt zum 24. Stücke des Amtsblattes der Regierung zu Arnsberg,  
Jg.1857, SS.369-372.

ファイル名：  
18570604BGVW\_A.pdf

# Extra-Beiblatt

zum 24. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 13. Juni 1857.

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät der von der General-Versammlung der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“ beschlossene und in dem Acte vom 14. März d. J. verlaubliche Nachtrag zu dem unter dem 9. August 1853 bestätigten Gesellschafts-Statute genehmigt worden ist, bringen wir den betreffenden Allerhöchsten Erlaß, so wie den Nachtrag zum Gesellschafts-Statute nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

N. 294.  
B. I.  
Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia.

Arnsberg, den 4. Juni 1857.

### Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 21. April d. J. will Ich dem von der General-Versammlung der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“ nach der anliegenden notariellen Verhandlung vom 27. September 1856 beschlossenen und von dem Vorstande derselben in dem beigefügten Acte vom 14. März d. J. verlaublichen Nachtrage zu dem unter dem 9. August 1853 von Mir bestätigten und zurückfolgenden Gesellschafts-Statute Meine Genehmigung mit der Maakgabe ertheilen, daß auf die nach obigen Beschlüssen neu auszugebenden Actien innerhalb des nächsten Jahres von heute ab mindestens 40 Procent zur Gesellschaftskasse eingezahlt werden, und daß der im §. 24 des Statuts vom 9. August 1853 bestimmte Reservefonds bis auf Höhe von 100,000 Thaler angesammelt und nach etwaiger Verringerung wieder ergänzt wird.

Potsdam, den 4. Mai 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(geez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 25. Mai 1857.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Seydt.

Ausfertigung.  
IV. 5719.

Geschehen zu Dortmund am Vierzehnten des Monats März  
Eintausend Achthundert sieben und fünfzig, im Directionshause der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia.“

Vor mir, Carl Humperbind, Rechtsanwalt und Notar in dem Bezirke des Königlich Preussischen Appellations-Gerichts zu Hamm, wohnhaft in der Stadt Dortmund und im Beiseyn der zugezogenen, mir bekannten Instrumenten-Zeugen, nämlich:

- a. Zimmermann Johann Kellerhoff von hier,
- b. Bergmann Friedrich Schmidt von hier,

von denen gleich dem Notar die Versicherung gegeben wird, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegen steht, welche von der Theilnahme an der hier folgenden Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom eilften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen, erschienen an dem vorgesezten Tage und Orte folgende Person und als dispositionsfähig bekannte Personen:

1. der Königl. Major a. D. Herr Carl von Unger von Haus Dorneburg,
2. der Bergamts-Assessor a. D. Herr Heinrich Thies von Essen,
3. der Gutsbesitzer Herr Franz Coppenrath von Münster,
4. der Gutsbesitzer Herr Jan Jacob van Braam auf Steinhausen bei Witten,
5. der Kaufmann Herr Eduard Overweg von Düsseldorf.

Die Herren Comparanten beantragten die Aufnahme folgender Notariats-Verhandlung, indem sie erklärten:

Die Actieu-Gesellschaft „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia“ hat in der außerordentlichen General-Versammlung ihrer Actionaire vom sieben und zwanzigsten September Achtzehnhundert sechs und fünfzig in statutenmäßiger Form beschlossen, das Grund-Kapital der Gesellschaft um die Summe

von Fünfhunderttausend Thaler, eingetheilt in Eintausend Actien, jede zu Fünfhundert Thaler, zu vermehren und somit bis auf Eine Million Thaler zu erhöhen. Die Generalversammlung hat zugleich die Formen und Bedingungen, unter welchen die Emission dieser Actien erfolgen soll, festgestellt, so wie eine zeitweilige Verzinsung der alten Actien beschlossen, und sollen diese Beschlüsse der General-Versammlung nunmehr in einem Nachtrage zu dem unter dem neunten August Achtzehnhundert drei und fünfzig bestätigten Statute der Gesellschaft vom sechsten Juni Achtzehnhundert drei und fünfzig zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden. In unserer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes und statutenmäßiger Vertreter der Actien-Gesellschaft „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia“ erklären wir hiermit diesen Nachtrag zu dem Statute in folgender Art zum notariellen Protokolle:

## N a c h t r a g

zu dem unter dem neunten August Achtzehnhundert drei und fünfzig Allerhöchst bestätigten Statute der Actiengesellschaft „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia“ vom sechsten Juni Achtzehnhundert drei und fünfzig.

### E r s t e n s.

Das Grundkapital der Actiengesellschaft „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia“ wird um die Summe von Fünfhunderttausend Thaler Preussisch Courant, repräsentirt durch Eintausend Actien, jede Actie zum Nominalwerthe von Fünfhundert Thaler, vermehrt und somit auf die Summe von Einer Million Thaler erhöht. Die neuen Actien werden mit fortlaufenden Nummern von Tausend und eins bis Zweitausend bezeichnet und finden auf diese Actien, insbesondere ihre Form und Herausgabe, dieselben Bestimmungen Anwendung, wie solche für die alten Actien in dem Gesellschafts-Statute vom sechsten Juni Achtzehnhundert drei und fünfzig festgesetzt sind.

### Z w e i t e n s.

Die Besitzer der neu gezeichneten Actien haben mit den Besitzern der alten Actien in jeder Beziehung gleiche Rechte und Verpflichtungen.

### D r i t t e n s.

Auf die neuen Actien sollen zunächst nur dreißig Prozent des Nominalbetrages eingefordert werden. Die fernerweite Einforderung der dann noch fehlenden Siebenzig Prozent soll dem Beschlusse einer spätern General-Versammlung unterbreitet werden.

#### Viertens.

Die Beträge, welche auf die alten Actien von Nummer Eins bis Tausend bis zum fünfzehnten Januar Achtzehnhundert sieben und fünfzig eingezahlt sind, werden vom Ersten Januar Achtzehnhundert sieben und fünfzig ab, so wie diejenigen Beträge, welche nach dem fünfzehnten Januar Achtzehnhundert sieben und fünfzig auf die gedachten Actien eingezahlt werden, vom Tage des Zahlungstermins ab mit Vier Prozent jährlich verzinset und sollen diese Zinsen am Schlusse eines jeden halben Jahres an der Gesellschaftsklasse in Dortmund, sowie an den Orten, welche der Vorstand sonst bestimmen wird, an die im Actienbuche verzeichneten Actionaire ausgezahlt werden. Diese Verzinsung findet statt bis zur vollständigen Inbetriebsetzung des Werkes, keinesfalls aber über den Ein und dreißigsten December Achtzehnhundert acht und fünfzig hinaus. Von diesem Zeitpunkte an nehmen sämtliche alten und neuen Actien nach Maßgabe des eingezahlten Actien-Kapitalbetrages an der statutenmäßig zu ermittelnden Dividende Theil (Paragraph drei und zwanzig des Statutes). Die neuen Actien von Nummer Eintausend und eins bis Zweitausend werden nicht verzinset.

Die Herren Comparenten genehmigten diesen Nachtrag zu dem Gesellschafts-Statute und beantragten diese Verhandlung zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung einmal auszufertigen.

gez. Carl von Unger. Heinrich Thies. Franz Coppenrath.  
Jan Jacob van Braam. Eduard Overweg.

Wir Notar und Zeugen attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, wirklich stattgefunden hat, daß sie in unserer Gegenwart den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt, demnächst auch unterschrieben ist.

gez. Friedrich Gödman. Johann Kellerhoff.  
Carl Sumperbind, Notar.

Vorstehende in das Register unter Nummer 75 des Jahres 1857 eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Actien-Gesellschaft „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia“ ausgefertigt.

Dortmund, am Tage wie oben.

Carl Sumperbind,  
Königlicher Rechtsanwalt und Notar.